

Prüfung von Grabanlagen

Die Unternehmer, in der Regel Steinmetzmeister müssen sicherstellen, dass Grabsteine und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet werden.

Hierzu gelten die Vorschriften aus der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen“ in der 4.Auflage Okt.2000 des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauer-Handwerks, sowie das Regelwerk TA Grabmal „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen“.

Prüfen der Standsicherheit und Sicherung loser Denkmäler

Aus der spärlichen Durchführungs-Anweisung, die lautet „ nicht standfeste Grabmale sind zu sichern oder abzubauen“, ergeben sich bundesweit Unsicherheiten mit zum Teil dramatischen Folgen.

So beispielsweise 2006 in Bad Vilbel, wo anstatt die Grabsteine zu sichern, unnötig viele abgebaut und umgelegt wurden, man zu allem Überfluss den Friedhof sperrte, worauf die geschädigten Bürger einen Demonstrationszug vom Friedhof zum Rathaus organisierten, um so ihren Unmut zu bekunden.

Gemäß einschlägiger Rechtsprechung sind die Friedhofsträger im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB zumindest einmal jährlich verpflichtet, alle Grabsteine auf Standsicherheit zu überprüfen, nicht standsichere Grabsteine zu sichern, sowie die Nutzungsberechtigten zu informieren, damit diese ihren Steinmetzmeister mit der fachgerechten Verdübelung beauftragen können.

Nicht mehr und nicht weniger, alles andere empfinden wir als pietätlos, Imageschädigend für das Steinmetzhandwerk, rechtswidrig, unnötig zeitaufwendig und für die Friedhofsträger extrem teuer.

Informationen aus der Praxis

Die Überprüfung der Standsicherheit erfolgt im Regelfall durch das Personal der Friedhofsträger. Dies erscheint sinnvoll, da auf diese Weise eine schnelle Kontrolle vor Ort gewährleistet ist.

Sollte der Friedhofsträger sich im Ausnahmefall dafür entscheiden die Überprüfung der Standsicherheit an einen privaten Dienstleister zu vergeben, bleibt hiervon die Verkehrsicherungspflicht des Friedhofsträgers unberührt.

Mit den Prüfgeräten ISIS Junior oder ISIS Twin können die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen sicher und jederzeit dokumentierbar von dem Personal der Friedhofsträger durchgeführt werden.

Somit erledigen sich die oft gebrauchten Vorwürfe der Nutzungsberechtigten und Steinmetze, dass die Erfüllungsgehilfen der Friedhofsträger durch nicht fachgerechtes Prüfen, die angeblich feststehenden Grabsteine losgerüttelt hätten. Geprüfte, nicht standsichere Grabmale sind zu sichern, mittels rotem Aufkleber zu markieren, jedoch nicht umzulegen.

Das Umlegen von Grabsteinen sollte nur in Ausnahmefällen, bei extremen Gefährdungssituationen praktiziert werden.

Eine von mehreren Sicherungsmöglichkeiten sind eingebohrte oder eingeschlagene Holzpfähle, die mit einem Nylon-Zurrband (Abb.1 und 2) den Grabstein mit dem Holzpfehl verbindet, also sichert.



Abb. 1



Abb. 2

Wackelnde Grabsteine, was ist zu tun?

Entsprechend der Prüfanweisung muss das Grabmal einer definierten Prüflast standhalten, ohne umzukippen. Diese Last kann auch von einem Grabmal aufgenommen werden, das auf dem Fundament oder Sockel wackelt.

Die Tatsache, dass das Grabmal wackelt ist kein Indiz dafür, dass von diesem Grabmal eine Gefahr ausgeht. Hat das Grabmal die Prüflast aufgenommen, so ist dieses als standsicher anzusehen.

Also, ein wackelndes Grabmal erfüllt lediglich nicht die Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit, weshalb kein Anlass besteht, solche Grabdenkmäler abzubauen und umzulegen.

Bei zuvor geschilderten wackelnden Steinen sollten unbedingt FSD-Aufkleber (FSD = Für **S**tandsichere **D**enkmal**e**r) angebracht werden (siehe Abb. 3).

Diese Aufkleber weisen die Nutzungsberechtigten darauf hin, daß diese ihren Steinmetzmeister mit der fachgerechten Überprüfung beauftragen, gegebenenfalls eine Neuverdübelung durchführen zu lassen.



Abb. 3

Schwarze Schafe

Aus Angst ein herkömmlich gut verdübeltes Denkmal zwecks Zweitbestattungs-Abbau nur schwerlich, oft mit Beschädigungen lösen zu können, verdübeln manche Kollegen bewusst schlecht, also unterdimensioniert.

Diese Kollegen bzw. schwarzen Schafe wissen nichts von den neuen Dübelssystemen, oder sie verschmähen diese, zum Leidwesen der Nutzungsberechtigten und zum Nachteil der fachgerecht arbeitenden Kollegen.

Pfusch-Nachweis ja, aber wie?

Will ein Friedhofsträger einem schwarzen Schaf den Dauerpfusch nachweisen, um die eingebauten Dübel oder Betonfundamente zu überprüfen, so empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Der Ablauf einer ganz normalen Standfestigkeitsprüfung wird lediglich dahingehend ergänzt, indem der Friedhofsträger bei nicht standfesten Denkmälern einen zusätzlichen Aufkleber mit dem Hinweis an den ausführenden Steinmetzen anbringt, dass dieser den Arbeitsbeginn der Friedhofsverwaltung mitteilt.

Somit hat der Friedhofsträger die Möglichkeit, die Verdübelung und Fundamentierung zu begutachten um bei Pfuscharbeiten diese zu fotografieren, also zu dokumentieren.

Diese Vorgehensweise kostet die Friedhofsträger wenig Einsatz und Geld, verhindert den Vorwurf der Rechtswidrigkeit nebst eventuellen Folgen daraus, wobei Bürgerverdruß verhindert wird und das Image der ordentlich arbeitenden Steinmetz-Betriebe in der Öffentlichkeit nicht leiden muss.

Ihr FSD - Team